

Beschluss des Landrats vom 27.08.2026

Nr. 1908

20. Teilrevision Gesetz über die Behindertenhilfe (SGS 853, Behindertenhilfegesetz, BHG) betreffend Stärkung von ambulanten Leistungen 2026/4676; Protokoll: mko

Kommissionspräsidentin **Anna-Tina Groelly** (Grüne) führt aus, dass die ambulanten Leistungen gestärkt und die selbstbestimmte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen mit der Teilrevision des Behindertenhilfegesetzes gefördert werden sollen. Die Reform orientiert sich an den Zielen des Bundes und der Sozialhilfedirektorenkonferenz (SODK) und wurde eng mit Basel-Stadt abgestimmt. Das zentrale Anliegen ist es, dass das ambulante Angebot stärker genutzt werden soll, wenn es der Unterstützungsbedarf zulässt. Damit werden die Selbstbestimmung und die Wahlmöglichkeiten von Menschen mit Behinderung erweitert und gleichzeitig kostenintensive institutionelle Leistungen reduziert. Zusätzlich werden die Schnittstellen zwischen den verschiedenen Leistungsbereichen verbessert. Neu sind begleitete Arbeit und betreute Tagesgestaltung auch ausserhalb von Institutionen möglich. Das schafft mehr Flexibilität und unterstützt die gesellschaftliche Integration. Die Finanzierung der Assistenzleistungen in der ambulanten Wohnbegleitung wird neu geregelt und erfolgt grundsätzlich über die betroffene Person bzw. über die Ergänzungsleistungen. Für die Betroffenen bleibt die Änderung finanziell grundsätzlich neutral; auch für den Kanton ist sie weitgehend kostenneutral.

Eintreten war in der Kommission unbestritten.

Die Vorlage stiess insgesamt auf breite Zustimmung und wurde als wichtiger Schritt zur Stärkung der selbstbestimmten Teilhabe von Menschen mit Behinderungen beurteilt. Die Kommission erachtet den Mitteleinsatz als effizient. Die BKSK nahm weder am Gesetzestext noch am Landratsbeschluss Änderungen vor und beantragt mit 13:0 Stimmen, der Teilrevision zuzustimmen.

://: Eintreten ist unbestritten.

– *Erste Lesung Behindertenhilfegesetz*

Keine Wortmeldungen.

://: Die erste Lesung ist abgeschlossen.
